

# Restitutionspraxis in Österreich das Beispiel Wien

## Der Torahmantel der Familie B.

Eva Blimlinger

### 1. Der Torahmantel der Familie B. – Teil 1

Im November 1999 besuchten David und Susanne K.<sup>1</sup> aus Brooklyn/New York/USA das Jüdische Museum der Stadt Wien in der Dorotheergasse. „We were astonished to find a cover for a Torah scroll which belonged to relatives.“ Auf Grund der eingestickten Widmung und dem Dank von Miriam B., dass ihr Mann aus dem Ersten Weltkrieg zurückkehrte, erkannten die beiden Besucher, dass dieser Torahmantel in irgend einer Weise der Familie gehören musste. Sie nahmen mit den Kuratoren und der Leitung des Museums sofort Kontakt auf, um bekannt zu geben, dass dieses Exponat der Familie gehöre. Man teilte ihnen mit, dass dieser Torahmantel aus der *Sammlung Berger* stamme. So beginnt die Geschichte des Rückstellungsfalles eines Torahmantels, der vor mehr als 60 Jahre arisiert und der bis dato<sup>2</sup> nicht zurückgegeben wurde. Ich werde Ihnen die Geschichte im Verlauf des Referats erzählen und an Hand dessen Rückstellung und Entschädigung in Österreich und Wien erläutern.

### 2. Die Rückgabe von Kunstgegenständen die sich im Eigentum des Bundes befinden

Ein Hauptgrund für die Aktualisierung von Rückstellungs- und Entschädigungsforderungen<sup>3</sup> ist unter anderem im Zusammenbruch der „realsozialistischen“

---

<sup>1</sup> Die Namen wurden aus Datenschutzgründen anonymisiert. Die Akten und Unterlagen befinden sich in Kopie im Besitz der Autorin.

<sup>2</sup> Ende September 2004

<sup>3</sup> Siehe zu Vermögensentzug, Rückstellung und Entschädigung allgemein: Clemens Jabloner, Brigitte Bailer-Galanda, Eva Blimlinger, Georg Graf, Robert Knight, Lorenz Mikoletzky, Bertrand Perz, Roman Sandgruber, Karl Stuhlpfarrer, Alice Teichova: Schlussbericht der Historikerkommission der Republik Österreich. Vermögensentzug während der NS-Zeit sowie Rückstellungen und Entschädigungen seit 1945 in Österreich (=Veröffentlichungen der Österreichischen Historikerkommission. Vermögensentzug während der NS-Zeit sowie Rückstellungen und Entschädigungen seit 1945 in Österreich) Bd. 1 Wien und München 2003; Siehe speziell zu Rückstellungen und Entschädigungen allgemein: Georg Graf: Die österreichische Rückstellungsgesetzgebung. Eine juristische Analyse. (=Veröffentlichungen der Österreichischen Historikerkommission. Vermögensentzug während der NS-Zeit sowie Rückstellungen und Entschädigungen seit 1945 in Österreich) Bd. 2 Wien und München 2003; Brigitte Bailer-Galanda: Die Entstehung der Rückstellungsgesetzgebung. Die Republik Österreich und das in der NS-Zeit entzogene Vermögen. (=Veröffentlichungen der Österreichischen Historikerkommission. Vermögensentzug während der NS-Zeit sowie Rückstellungen und Entschädigungen seit 1945 in Österreich) Bd. 3 Wien und München 2003

also kommunistischen Länder, im Fall des Eisernen Vorhangs zu sehen. Rund 30 Historikerkommissionen in Westeuropa und zunehmend auch in Osteuropa wurden von Regierungen und Unternehmen eingesetzt, um vor allem die Geschichte des Vermögensentzuges, Rückstellung und Entschädigung im Zusammenhang mit Nationalsozialismus zu untersuchen. Waren in der Schweiz die euphemistisch genannten „schlafenden und schlafengelegten“ Konten der Ausgangspunkt für die Einsetzung mehrerer Kommissionen, etwa der UEK<sup>4</sup> (Unabhängige Expertenkommission Schweiz), so war es in Deutschland die ungelöste Frage der Entschädigung der Zwangsarbeit, die zwar nicht zur Tätigkeit einer Kommission führte, aber zu Entschädigung eines Teils der ehemaligen Zwangsarbeiter und Zwangsarbeiterinnen. Und fast möchte ich sagen, wie könnte es anders sein, war es in Österreich die Kunst. Ende Dezember 1997 beschuldigte die New York Times den österreichischen Kunstsammler Rudolf Leopold, in seiner Schiele-Sammlung – die seit 1994 Eigentum der durch die Republik Österreich finanzierten Stiftung-Leopold ist – zumindest vier Bilder mit „schwieriger Vergangenheit“ zu haben. Rudolf Leopold wies alle Vorwürfe zurück und behauptete, dass dies in keinsten Weise zutreffen würde. Bis heute ist eines der vier Bilder, das „Bildnis Wally“, beschlagnahmt und Gegenstand eines Rechtsstreits. Das Bild wurde mittlerweile in ein Depot verbracht und es ist nach nunmehr 7(!) Jahren noch immer nicht absehbar, wann dieses Verfahren wie auch immer entschieden werden wird.

Ausgehend von dieser Beschlagnahme und der Diskussion in Österreich über nicht restituiertes, während des Nationalsozialismus entzogenes Eigentum beschloss im Herbst 1998 der österreichische Nationalrat das Bundesgesetz<sup>5</sup> über die Rückgabe von Kunstgegenständen aus den Österreichischen Bundesmuseen und Sammlungen.

Voraussetzung für eine Rückgabe nach diesem Gesetz ist,

1. dass Kunstwerke, die Gegenstand von Rückstellungen waren entweder im Zuge von Verfahren nach dem Ausfuhrverbotsgesetz unentgeltlich (als „Schenkung“ oder „Widmung“) zurückbehalten wurden und in die österreichischen Bundesmuseen und -sammlungen eingegangen sind, oder

---

<sup>4</sup> Siehe dazu die Veröffentlichungen im Chronos Verlag und weitere Informationen <http://www.uek.ch/>

<sup>5</sup> BGBl I 1998/181.

2. dass sie zwar rechtmäßig in das Eigentum des Bundes gelangt sind, jedoch zuvor Gegenstand eines Rechtsgeschäftes gewesen sind, das nach § 1 Nichtigkeitsgesetz nichtig erklärt wurde, und sich noch im Eigentum des Bundes befinden oder
3. trotz eines abgeschlossenen Rückstellungsverfahrens nicht an die ursprünglichen Eigentümer oder deren Rechtsnachfolger von Todes wegen zurückgegeben werden konnten und als herrenloses Gut unentgeltlich in das Eigentum des Bundes übergegangen sind.

Zusammengefasst bedeutet das, dass für die Rückgabe nicht nur die Arisierung, der Vermögensentzug von Relevanz ist, sondern auch und vor allem das Vorgehen der österreichischen Bundesmuseen, der Nationalbibliothek und der österreichischen Hoheitsverwaltung nach 1945. Diese hatten mit dem Hinweis auf das Ausfuhrverbotsgesetz Schenkungen oder Widmungen *nach* erfolgtem Rückstellungsbeschluss auf Grund der Rückstellungsgesetze von Überlebenden oder den Nachkommen von Ermordeten mehr oder weniger erpresst.

### **Exkurs**

An dieser Stelle sei mir ein kurzer Exkurs zu Rückstellungen und Entschädigungen in Österreich nach 1945 zum besseren Verständnis erlaubt: Grundsätzlich wurde von Österreich die Verantwortung für die NS-Verbrechen und damit verbunden eine Entschädigungsverpflichtung beim Deutschen Reich gesehen. Österreich, als im Sinne der Moskauer Deklaration selbst überfallen gewesenem Staat, - Stichwort „Opferthese“ - käme diesbezüglich keinerlei Verantwortung zu. Das Hauptproblem bei den Rückstellungen lag also in der österreichischen Weigerung (Mit-)Verantwortung für die NS-Verbrechen und deren Konsequenzen zu übernehmen. Grundsätzlich entschied sich die Bundesregierung daher im Frühjahr 1946 für das Prinzip Naturalrestitution – es konnte also nur das zurückgegeben werden, was vorhanden war – und Österreich weigerte sich zunächst, Entschädigungs- oder Schadenersatzzahlungen zu leisten. Erst auf Grund des Staatsvertrags von Wien 1955 musste dieses Prinzip später durchbrochen werden. Vorerst entschied man sich für ein im wichtigeren Teil zivilrechtliches, ansonsten verwaltungsrechtliches System, das die Opfer notwendigerweise in die Situation der Kläger, Antragsteller, Beschwerdeführer versetzte. Mag dies auch eine nach solchen Umbrüchen unvermeidbare

technische Notwendigkeit gewesen sein: Die daraus folgenden nachteiligen Konsequenzen mussten die Opfer lebhaft erfahren (Schlagwort: „Bringschuld“ - „Holschuld“).

Das Rückstellungswesen in Österreich ist ein bis heute unübersichtliches, teilweise widersprüchliches Geflecht aus einer Vielzahl von Gesetzen und Verordnungen, von widerstrebenden Interessen der politischen Parteien, der Wirtschaftsverbände, der Opferorganisationen und der Alliierten. Zahlreiche Probleme lagen außerhalb der Rückstellungsgesetze. Etwa die Frage der Konzessionen für Gewerbebetriebe oder Banken, die Zusammenarbeit mit den öffentlichen Verwalter, die Besatzungsmächte, die verschiedensten Behörden etc. Dieses Dickicht zu durchdringen bedurfte es eines finanziellen wie mentalen Kraftaktes. Für die Opfer des Nationalsozialismus, die mit dem Leben davongekommen waren und die ihr entzogenes oder geraubtes Hab und Gut zurückwollten, um überhaupt ein Überleben sichern zu können, war es äußerst schwierig sich zu orientieren. Insgesamt wurden sieben Rückstellungsgesetze beschlossen, wobei das Dritte Rückstellungsgesetz, das wichtigste war. Mit ihm wurde die gesetzliche Grundlage für die Rückforderung von Vermögensgegenständen geschaffen, deren Entziehung kein hoheitlicher Entziehungsakt zu Grunde lag oder die sich nicht in der Verwaltung öffentlicher Stellen befanden, also etwa Liegenschaften die durch Kaufvertrag arisiert wurden, oder Kunstsammlungen, die durch Auktionshäuser, wie etwa das Dorotheum versteigert wurden.

Zurück zum Kunstrückgabegesetz 1998: Zur Auffindung der etwaigen Kunstgegenstände aber auch Bücher im Eigentum des Bundes wurde eine Provenienzforschungskommission beim Bundesdenkmalamt eingerichtet. Deren Ergebnisse werden dem im Bildungsministerium eingerichteten Kunstrückgabebeirat<sup>6</sup> übermittelt, der gegebenenfalls eine Rückgabe an festgestellte „Berechtigte“ dem zuständigen Bundesminister empfiehlt. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Herausgabe eines Kunstgegenstandes, ein Verwaltungsverfahren nach dem Allgemeinen

---

<sup>6</sup> Mittlerweile wurden insgesamt 5 Restitutionsberichte dem Parlament vorgelegt: [http://www.bmbwk.gv.at/Buttons/Kultur, Button Titindex, Button Restitutionsberichte.](http://www.bmbwk.gv.at/Buttons/Kultur/Buttons/Titelindex/Buttons/Restitutionsberichte)

Verwaltungsverfahrensgesetz findet nicht statt.<sup>7</sup> Die so genannten Berechtigten haben keine Rechte: keine Parteistellung, keine Mitwirkungsrechte und somit keine Möglichkeit ihre Stellungnahme im Rahmen des Kunstrückgabebeirat abzugeben. Wozu diese mangelhafte Ausgestaltung des Gesetzes führen kann, zeigt die zunächst in Österreich, schließlich in den USA eingebrachte Klage von Maria Altmann gegen die Republik Österreich. Erst im Juni dieses Jahres hat überraschenderweise das Oberste Gericht der USA diese Klage gegen die Republik Österreich um die Herausgabe von sechs Bildern Gustav Klimts zugelassen. Nun kann das gerichtliche Verfahren an sich beginnen.<sup>8</sup>

Bis dato gab die Republik Österreich zahlreiche Sammlungen und Exponate aus den Bundesmuseen und der Nationalbibliothek an die ursprünglichen Eigentümer und Eigentümerinnen zurück, so etwa die Rothschildsammlung aber auch diverse Einzelstücke. Der aktuelle Restitutionsbericht vom August 2004 bestätigt jedoch, dass die ursprünglich viel zu niedrige Schätzung der Rückgabefälle um ein vielfaches übertroffen wurde. Fehleinschätzungen dieser Art sind ein Merkmal der Rückstellungen und Entschädigung in Österreich seit 1945. Für einzelne Museen und die Nationalbibliothek liegen zwar bereits Abschlussberichte vor, doch zeigt sich nicht zuletzt auf Grund von Anfragen ehemaliger Eigentümer, dass es notwendig ist weitere Recherchen durchzuführen. Ein Ende der Provenienzforschung ist derzeit nicht absehbar. Das Hauptproblem liegt jedoch in der Begrenzung des Anwendungsbereiches auf Kunstgegenstände aus Museen und Sammlungen des Bundes. Das bedeutet, dass in der Stiftung Leopold keine Provenienzforschung stattfinden muss und schon gar keine Rückgabe, anhängig sind lediglich zivilrechtliche Verfahren, die sich äußerst kompliziert und kostenintensiv gestalten. Der Bund erklärt sich für unzuständig, ist es doch eine Stiftung, die zwar von der Republik errichtet wurden, aber nicht ihr gehört, da sich die Stiftung nur selbst gehört. Ebenso nicht gültig ist das Gesetz für private Eigentümer oder auch für das bereits genannte Dorotheum.<sup>9</sup>

---

<sup>7</sup> Vgl. dazu auch Reinhard Binder-Kriegelstein: Restitution und Entschädigung in Vergangenheit und Gegenwart. In: David Nr. 52/2002 und Eva Blimlinger: Fristen, Formulare, Fälligkeiten. Die Republik Österreich, die Rückstellung und die Entschädigung, in: Verena Pawlowsky, Harald Wendelin: Staat und Restitution (im Erscheinen).

<sup>8</sup> Sie dazu <http://www.adele.at/>.

<sup>9</sup> Das Dorotheum hat, nachdem die Historikerkommission der Republik Österreich den ersten Forschungsbericht als unzureichend beurteilte, neuerlich Historiker mit der Aufarbeitung seiner Rolle im Nationalsozialismus beauftragt. Der Endbericht wurde für 2003 angekündigt, liegt auch bereits vor, wurde jedoch vom Dorotheum bis dato nicht veröffentlicht.

### **3. Rückgabe von Kunstgegenständen im Eigentum der Länder<sup>10</sup> oder Gemeinde**

Der Wiener Gemeinderat hat am 29. April 1999 beschlossen, Kunst- und Kulturgegenstände, die während der NS-Zeit von Museen, Bibliotheken, Archiven und Sammlungen der Stadt Wien durch Ankauf oder Widmung erworben wurden und als bedenkliche Erwerbungen (Raub, Beschlagnahme, Enteignung etc.) einzustufen sind, an die ursprünglichen Eigentümer oder deren Rechtsnachfolger zu restituieren. Hier liegt also keine gesetzliche Bestimmung vor und somit gibt es für mögliche Erben ebenfalls keinen Rechtsanspruch, keine Parteienstellungen, keine Auskunftspflicht. Auch hier wurden bereits zahlreiche Sammlungen und Exponate sowie Handschriften und Bücher rückgestellt, auch hier ist die Provenienzforschung noch nicht abgeschlossen.<sup>11</sup> Angemerkt sei hier, dass die Provenienzforschung sowohl beim Bund als auch bei der Gemeinde Wien und den anderen Ländern und Gemeinden mit außerordentlicher Sachkenntnis durchgeführt wird.

### **4. Der Torahmantel der Familie B.- Teil 2**

Familie B.. und Gertrude A.-B. wendeten sich im Jänner 2000 an den Direktor des Historischen Museums der Stadt Wien mit dem Ersuchen den Torahmantel zurückzuerhalten. Sie hatten die Auskunft erhalten, dass dieses Museums zuständig wäre für die Sammlung Berger. Die Sammlung Berger befand sich im Eigentum des mittlerweile ausgegliederten Historischen Museums der Stadt Wien. Die Sammlungen befinden sich nach der Ausgliederung der Museen der Stadt Wien nach wie vor im Eigentum der Stadt Wien.

Der Vater, der Familie B., der aus dem 1. Weltkrieg zurückkehrte verstarb bereits 1927 und ist am Zentralfriedhof am 4. Tor – der jüdische Teil des Friedhofs – begraben. Den beiden Söhnen B. gelang noch vor dem Novemberpogrom 1938 die Flucht, der Mutter Miriam B., und ihrer Tochter erst danach. „We arrived in the USA in 1938, and founded a synagogue, school and community center with the old Vienna traditions and titles.“ schreibt Getrude A.-B. am 5. Jänner 2000 an den Direktor des Historischen Museums. Und in einem

---

<sup>10</sup> Mehrere österreichische Bundesländer und Gemeinden haben entweder eigene gesetzliche oder andere rechtliche Maßnahmen getroffen, um Kunstwerke zu restituieren, die während des Nationalsozialismus entzogen wurden und bis dato nicht rückgestellt wurden. Auch hier wurden Kunstwerke an die ursprünglichen Eigentümer restituiert.

<sup>11</sup> Museen der Stadt Wien: Die Restitution von Kunst- und Kulturgegenständen im Bereich der Stadt Wien 1998-2001. Wien 2001.

weiteren Schreiben: „Wir, die von Wien stammen, wollen, daß unsere Kinder, Enkel und Ur-Enkel dieses Andenken wieder, im Tempel, beim Gebet sehen. Wir bitten sie es und zu senden.“ Im Dezember 2000, also fast ein Jahr später, antwortete der Direktor des Jüdischen Museums. „Nach Rücksprache mit dem Direktor der Museen der Stadt Wien, [...] möchte ich Ihnen den Thoramantel A. [...] B. [...] als Dauerleihgabe für die „W[...] S[...]“ in Brooklyn zur Verfügung stellen. Anbei übersende ich Ihnen den Leihvertrag in zweifacher Form.“ Ganz abgesehen davon, dass man sich nicht einmal die Mühe machte in englischer Sprache zu antworten, und der beigelegte Leihvertrag ebenfalls in deutscher Sprache war, musste dieser Vorschlag als Zumutung empfunden werden. „Mrs. A.-B. was upset by what she did understand; the Jewish museum of Vienna were agreeing to a ‘temporary loan’ with all sorts of conditions, limits and costs to the A.-B. Family.”

Dieses „Angebot“ des Jüdischen Museums konnte selbstverständlich nicht akzeptiert werden und so wurde neuerlich ein Schreiben an das Museum gerichtet mit dem Ersuchen eine tatsächliche Lösung zu finden – das kann nur die Rückgabe des Mantels sein. In der Antwort des Direktors des Jüdischen Museums führt dieser mehrere Gründe an, weshalb eine Rückgabe nicht möglich sei. Der Fall wurde auf Grund des erwähnten Gemeinderatsbeschluss der Gemeinde Wien von der dort eingerichteten Restitutionskommission behandelt und am 28. Juni 2000 abgelehnt. Die Begründung – basierend auf Gutachten der Israelitischen Kultusgemeinde und des Jüdischen Museums – war einerseits, dass der Torahmantel zum Zeitpunkt der Entziehung nicht im Eigentum der Familie A.-B. stand, sondern eine Schenkung an die Synagoge in der G[...]gasse war und dass andererseits die Israelitische Kultusgemeinde die Rechtsnachfolgerin dieser Synagoge sei. Die Entscheidung der Restitutionskommission wurde Familie B. nie mitgeteilt, sie erfuhr sie über Umwege.

Die Synagoge in der G[...]gasse war Teil des Israelitischen Bethausverein „M[...] L[...]“. Der humanitäre und orthodoxe Bethausverein M[...] L[...] wurde am 17. November 1900 mit Bescheid der ehem. k.k. niederösterreichischen Statthalterei zugelassen und am 13. Februar 1939 durch den Stillhaltekommissar für Vereine, Organisationen und Verbände<sup>12</sup>

---

<sup>12</sup> Vgl. allgemein zum Stillhaltekommissar: Verena Pawlowsky, Edith Leisch-Prost, Christian Klösch: Vereine im Nationalsozialismus. Vermögensentzug durch den Stillhaltekommissar für Vereine, Organisationen und Verbände und Aspekte der Restitution in Österreich nach 1945. Vereine, Stiftungen und Fonds im Nationalsozialismus 1 (=Veröffentlichungen der Österreichischen Historikerkommission. Vermögensentzug während der NS-Zeit sowie

aufgelöst. Kurz nach dem „Anschluss“, am 16. März 1938, ordnete Josef Bürckel, damals noch kommissarischer Leiter der NSDAP von Österreich, die Stilllegung aller österreichischer Vereine und Verbände bis zur Volksabstimmung am 10. April 1938 an. Diese später als „Stillhalteverfügung“ bezeichnete Anordnung dürfte die Bezeichnung der Dienststelle des Stillhaltekommissars begründet haben, die während der „sogenannte/n/ Stillhalteperiode“<sup>13</sup> und darüber hinaus für ehemals österreichische Vereine, Organisationen und Verbände zuständig war und der die Neuordnung des österreichischen Vereinswesens, vor allem dessen ideologische Gleichschaltung und auch materielle Ausbeutung, übertragen wurde. Am 18. März 1938 erfolgte die Einsetzung von Albert Hoffmann als Stillhaltekommissar für Vereine, Organisationen und Verbände auf dem Gebiet des ehemaligen Österreich.<sup>14</sup> Die Dienststelle des Stillhaltekommissars bildete die Abteilung IV des am 23. April 1938 installierten und mit Josef Bürckel besetzten Amtes des Reichskommissars für die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich.

Der Bethausverein „M[...] L[...]“<sup>15</sup> war ein selbständiger Verein, der über keinerlei Vermögen verfügte, wie am Aktenblattschlussblatt des Stillhaltekommissars<sup>16</sup> vermerkt wurde. Aus der peniblen Kostenaufstellung für das Jahr 1937 geht hervor, dass die Kultusgemeinde den Verein subventionierte, offensichtlich aber nicht verwaltete. Was mit dem Inventar und den Kultgegenständen von „M[...] L[...]“ passierte, lässt sich aus den bekannten verfügbaren Akten nicht nachvollziehen. Jedenfalls wurde das Bethaus während des Novemberpogroms zerstört.

Der Museumsdirektor des Jüdischen Museums stellt in seinem bereits angesprochenen Schreiben fest, dass er außer der angebotenen Leihvariante keine andere

---

Rückstellungen und Entschädigungen seit 1945 in Österreich) Bd. 21/1 Wien und München 2003; vgl. zu jüdischen Vereinen: Shoshana Duizend-Jensen: Jüdische Gemeinden, Vereine, Stiftungen und Fonds. „Arisierung“ und Restitution. Vereine, Stiftungen und Fonds im Nationalsozialismus 2 (=Veröffentlichungen der Österreichischen Historikerkommission. Vermögensentzug während der NS-Zeit sowie Rückstellungen und Entschädigungen seit 1945 in Österreich) Bd. 21/2 Wien und München 2004.

<sup>13</sup> ÖStA AdR, Stiko Wien, Kt. 930, Mappe V/2, Brief Mayer v. 24.10.1938. Vgl. auch die „Stillhaltezeit“: ÖStA AdR Stiko Wien, Kt. 919, Mappe 16.5, Brief Reichsstatthalter/Landesregierung/Der Staatssekretär für das Sicherheitswesen und höherer SS- und Polizeiführer v. 11.7.1938. Vgl. auch die „Stillhaltung der Organisationen“: ÖStA AdR Stiko Wien, Kt. 937, Ordner 3289 – Abwicklungsstelle 1940, Die durch die politische Aufgabe bedingte wirtschaftliche Tätigkeit des Stillhaltekommissars in der Ostmark.

<sup>14</sup>Anordnung v. 18. 3. 1938, ÖStA AdR Stiko Wien, Kt. 929, Mappe Hellmann 4/2. Vgl. zur Bürckel-Administration: Gerhard Botz: Die Eingliederung Österreichs in das Deutsche Reich. Planung und Verwirklichung des politisch-administrativen Anschlusses (1938-1940). Linz 1972. S. 49-60.

<sup>15</sup> Obmann des Vereins war Wilhelm Eisler, er wurde am 20. Oktober 1939 mit dem Niskotransport deportiert. Ort und Datum seines Todes sind unbekannt. (<http://www.doew.at/>)

<sup>16</sup> ÖStA AdR Stiko Wien IV Ac 31 A2/10 Kt. 978.

Möglichkeit anbieten könne. Er werde aber den Fall dem mittlerweile von der Stadt Wien ernannten Restitutionsbeauftragten zur Kenntnis bringen. Daraufhin schrieben die Vertreter der Familie A.-B. am 18. Juli 2001 an den Restitutionsbeauftragten der Stadt Wien. Dieser antwortete nicht. Am 2. April 2002 wurde eine Antwort urgiert. Am 8. April 2002 teilte der Restitutionsbeauftragte mit, er werde alles an das Historische Museum und das Jüdische Museum weiterleiten, um eine Entscheidung herbeizuführen. Nichts passierte und man war wieder dort angelangt wo alles seinen Anfang nahm.

Bei einem neuerlichen Besuch der Familie A.- B. im Jüdischen Museum in Wien im Dezember 2003 war der Torahmantel nicht mehr ausgestellt. Nach mehrmaligen Nachfragen wurde mitgeteilt, dass er restauriert werde. Verärgert machten sich die Besucher im Gästebuch Luft. Kurz darauf erhielt die Familie A.-B. wieder ein Schreiben, erneut mit dem gleichen Leihvertrag.

## **5. Historikerkommission, Versöhnungsfonds, Nationalfonds und Entschädigungsfonds**

Nach Einbringung von Klagen gegen österreichische Banken und Unternehmen - zum Beispiel das Dorotheum - einerseits betreffend Vermögensentzug und andererseits Zwangsarbeit, sowie auf Grund der Anregung des Präsidenten der IKG Ariel Muzicant wurde mit Ministerrats-Beschluss vom 1. Oktober 1998 die *Historikerkommission der Republik Österreich* eingesetzt.

Das Mandat der Kommission lautete: „Den gesamten Komplex Vermögensentzug auf dem Gebiet der Republik Österreich während der NS-Zeit sowie Rückstellungen bzw. Entschädigungen (sowie wirtschaftliche oder soziale Leistungen) der Republik Österreich ab 1945 zu erforschen und darüber zu berichten“. Über die Zusammensetzung der Historikerkommission, das Arbeitsprogramm, die 57 Forschungsprojekte, die 160 Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, das Sekretariat der Kommission können Sie sich auf der homepage der Historikerkommission bzw durch den Schlussbericht und die anderen 48 Bände der Veröffentlichungen der Historikerkommission im Oldenbourg Verlag informieren.<sup>17</sup>

---

<sup>17</sup> <http://www.historikerkommission.gv.at/>.

Die Historikerkommission war weder Gericht noch Verwaltungsbehörde, sie entschied nicht über individuelle Fälle, weder über Rechtsansprüche oder über die neue Durchführung von Verfahren, noch über die Angemessenheit von Pauschalleistungen, sie hatte einen wissenschaftlichen Auftrag. Ein nicht aufzulösendes Dilemma lag jedoch darin, dass die Historikerkommission viel zu spät eingesetzt wurde. Mehr als ein halbes Jahrhundert nach den Ereignissen sind die meisten Opfer tot oder sehr alt. Sollte für sie etwas getan werden, so war dies unverzüglich zu tun. Die Kommission war daher mit dem Vorwurf konfrontiert, wissentlich oder doch naiv als ein Instrument eingesetzt zu werden, um ein anderes Mal „die Sache in die Länge“ ziehen zu können. Die Historikerkommission war sich dieser Problematik voll bewusst, konnte sie nicht restlos ausräumen, bemühte sich aber durch die Vorlage von Teilberichten entgegenzuwirken. Aus diesem Grund wurde bereits im Februar 2000 eine Schätzung der überlebenden Zwangsarbeiter und Zwangsarbeiterinnen die auf dem Gebiet der Republik Österreich zwischen 1939 und 1945 tätig waren vorgelegt.<sup>18</sup> Dieser Bericht war die Basis für das Zwangsarbeitsabkommen zwischen den USA und Österreich. Der darauf hin am 27. November 2000 gegründete *Versöhnungsfonds*<sup>19</sup>, der Geldleistungen an ehemalige Zwangsarbeiter und Zwangsarbeiterinnen erbringt, hat bereits an rund 120.000 Personen ausgezahlt, die Antragsfristen sind abgelaufen und bis Ende des Jahres muss eine Entscheidung darüber getroffen werden, was mit dem übrig gebliebenen Geld geschehen wird.

Nach der Klärung der Frage der Zwangsarbeit begannen die Verhandlungen auf Grund der gegen österreichische Unternehmen eingebrachten Klagen. Nach acht Monaten intensiver Verhandlungen wurde zwischen den USA und Österreich, sowie Opferorganisationen und wichtigen „class actions“ vertretende Rechtsanwälte am 17. Jänner 2001 eine Vereinbarung einschlägiger Entschädigungsmaßnahmen im so genannten „Washingtoner Abkommen“ geschlossen.

Bereits 1995 wurde der *Nationalfonds der Republik Österreich*<sup>20</sup> gegründet. Im zeitlichen Umfeld der internationalen Diskussion der ungeklärten Kriegsvorgänge des

---

<sup>18</sup> Zwangsarbeiter und Zwangsarbeiterinnen auf dem Gebiet der Republik Österreich 1939-1945. Mit Beiträgen von Mark Spoerer, Florian Freund, Bertrand Perz. Zwangsarbeit auf dem Gebiet der Republik Österreich 2 (=Veröffentlichungen der Österreichischen Historikerkommission. Vermögensentzug während der NS-Zeit sowie Rückstellungen und Entschädigungen seit 1945 in Österreich) Bd. 26/1 Wien und München 2004.

<sup>19</sup> BGBl I 2000/74, das Gesetz trat am 27. November 2000 in Kraft

<sup>20</sup> BGBl. 1995/432

ehemaligen Bundespräsidenten Dr. Kurt Waldheim sowie des Gedenkjahres 1988 und unter dem Eindruck des weltweiten Befremdens über den Umgang Österreichs mit seiner Vergangenheit begann ein schrittweises Abrücken von der Opferthese. In mehreren Reden im österreichischen Parlament und der Knesseth wurde die „moralische Mitverantwortung“ Österreichs immer deutlicher ausgesprochen.<sup>21</sup> Die nach wie vor in einzelnen Bereichen nicht oder nur unvollständig Entschädigten erhofften sich auf Grund dieser Erklärungen auch neue konkrete Maßnahmen Österreichs. Einzelpersonen<sup>22</sup>, vor allem aber die Parlamentsfraktion der Grünen<sup>23</sup> drängten die Bundesregierung, aktiv zu werden. Schließlich wurde 1995 der Nationalfonds gegründet, der erstmals für alle Kategorien von NS-Opfern pauschalierte Entschädigungszahlungen leistete. Nachdem dem Nationalfonds auch das sogenannte Raubgoldguthaben<sup>24</sup> zur Verwaltung übertragen worden war, wurde – bereits auf Grund des Washingtoner Übereinkommens – mit der Novelle des Nationalfondsgesetzes<sup>25</sup> der Fonds um USD 150 Mill. aufgestockt. Die seit 1945 immer wieder diskutierte und nie beantwortete Frage der Rückstellung – oder zumindestens Entschädigung – von arisierten Mietwohnungen wurde im Rahmen dieser Novelle gelöst. Mittlerweile wurde an rund 20.000 Antragsteller und Antragstellerinnen je USD 7.000 ausgezahlt, der Restbetrag wird durch eine neuerliche Zahlung von € 1.000 auf alle Berechtigten aufgeteilt. Diese Novelle des Nationalfondsgesetzes geht maßgeblich auch auf

---

<sup>21</sup> Vgl. Arbeitsprogramm der Historikerkommission der Republik Österreich, S. 30: „Im Sinne der Unabhängigkeitserklärung vom 27. April 1945 war die Zweite Republik, nach ihrem juristischen und politischen Selbstverständnis ein von Deutschland besetzter, nunmehr als demokratische Republik wieder errichteter Staat. Andererseits kam in der Moskauer Erklärung über Österreich vom 1. November 1943 durch die Erinnerung an eine österreichische Mitverantwortung für den Krieg sowie durch die Aufforderung zum Widerstand eine Ambivalenz zum Ausdruck, die im Verhalten der österreichischen Bevölkerung im Nationalsozialismus begründet lag. Trotz Taten des österreichischen Widerstands wurde diese Ambivalenz bis Kriegsende nicht (ganz) beseitigt und fand auch in den Restitutions- und Entschädigungsmaßnahmen der Zweiten Republik ihren Ausdruck.“

<sup>22</sup> Vor allem Albert Sternfeld war diesbezüglich aktiv, vgl. Anton Pelinka, Sabine Mayr (Hg.): Die Entdeckung der Verantwortung. Die Zweite Republik und die vertriebenen Juden. Eine kommentierte Dokumentation aus dem persönlichen Archiv von Albert Sternfeld. Wien 1998 (Vergleichende Gesellschaftsgeschichte und politische Ideengeschichte der Neuzeit Bd. 10), S.128ff.

<sup>23</sup> Vgl. die parlamentarischen Anfragen der Grünen 2666/J, II-5211 d. B., Stenographische Protokolle des Nationalrats, XVIII. GP, 13. 3. 1992, II-10074 d. B., XVIII. GP, 7.6.1993.

<sup>24</sup> Dieser Internationale Fonds (Nazi Persecutee Relief Fund) für bedürftige Holocaust-Opfer wird aus Mitteln gespeist, die aufgrund des Verzichts diverser Länder auf ihren Restbestand am sogenannten „Raubgold“ frei geworden sind. Der Nationalfonds verwaltet jenen Anteil der Gelder, auf die der Österreichische Staat zu Gunsten der Opfer des Nationalsozialismus verzichtet hat. Zuwendungen an den Internationalen Fonds für Opfer des Nationalsozialismus. BGBl I 1998/182.

<sup>25</sup> BGBl I 2001/11

Teilberichte der Historikerkommission zu arisierten Mietwohnungen in der NS-Zeit zurück.<sup>26</sup>

Die Einrichtung des Allgemeinen Entschädigungsfonds durch das Entschädigungsfondsgesetz<sup>27</sup> war eine Folge des Washingtoner Übereinkommens vom 17. Jänner 2001. Für die Dotierung des Fonds sind 210 Mill.<sup>28</sup> US-Dollar vorgesehen. Nicht zuletzt die Erkenntnisse der Historikerkommission haben klargestellt, dass gewisse Schäden und Verluste den Opfern des Nationalsozialismus nie oder nur unzulänglich entschädigt wurden. Dies gilt zum Beispiel für die Erlöse aus liquidierten Betrieben, also für jene Unternehmen, die nach 1945 nicht mehr existierten und daher auch nicht mehr zurückgestellt werden konnten. Im so genannten Forderungsverfahren konnten beim Antragskomitee des Entschädigungsfonds, Entschädigungen für Vermögensverluste aus Immobilien, Bankkonten, Aktien Schuldverschreibungen, Hypotheken, sonstigen Mobilien, also auch Kunstwerke, Versicherungspolizzen usw. beantragt werden. Im Billigkeitsverfahren konnten Anträge für Berufs- und ausbildungsbezogene Verluste geltend gemacht werden. Voraussetzung für die Antragstellung war, dass die Forderung niemals zuvor durch österreichische Gerichte oder Verwaltungsbehörden endgültig entschieden oder einvernehmlich geregelt worden war oder, dass eine derartige Entscheidung eine extreme Ungerechtigkeit<sup>29</sup> dargestellt hatte.

Im zweiten Teil des Entschädigungsfondsgesetzes wurde eine Naturalrestitution für Liegenschaften geregelt, die am Stichtag 17. Jänner 2001 ausschließlich, direkt oder indirekt im Eigentum des Bundes waren und die zwischen 1938 und 1945 entzogen wurden.<sup>30</sup>

---

<sup>26</sup> Siehe dazu: „Arisierung“ und Rückstellung von Wohnungen in Wien. Mit Beiträgen von Georg Graf, Brigitte Bailer-Galanda, Eva Blimlinger und Susanne Kowarc. (=Veröffentlichungen der Österreichischen Historikerkommission. Vermögensentzug während der NS-Zeit sowie Rückstellungen und Entschädigungen seit 1945 in Österreich) Bd. 14 Wien und München 2004.

<sup>27</sup> Bundesgesetz über die Einrichtung eines Allgemeinen Entschädigungsfonds für Opfer des Nationalsozialismus und über Restitutionsmaßnahmen sowie zur Änderung des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes und des Opferfürsorgegesetzes, BGBl I 2001/12

<sup>28</sup> Kursschwankung zwischen Dollar und EUR oder anderen Währungen bleiben unberücksichtigt.

<sup>29</sup> Vgl. dazu Georg Graf: „Arisierung“ und Restitution, Juristische Blätter 2001, S. 746ff

<sup>30</sup> Basis der Recherche der Liegenschaften des Bundes ist die im Auftrag der Historikerkommission der Republik Österreich von Edith Leisch-Prost, Verena Pawlowsky und Harald Wendelin erstellte In-Rem Dokumentation. Dokumentation aller am 17. Juni 2001 (Stichtag der Grundbuchabfrage) im Eigentum der Republik Österreich befindlichen Liegenschaften. (Datenbank und Aktendokumentation) hinsichtlich der Frage, ob sie zwischen dem 12. März 1938 und dem 9. Mai 1945 ihren ursprünglichen Eigentümern und Eigentümerinnen entzogen wurden bzw. nach 1945 Gegenstand von Restitutionsanträgen oder -verfahren waren. Für die Gemeinde Wien: In-Rem-Dokumentation. Dokumentation aller am 13. März 2002 im Eigentum der Gemeinde Wien befindlichen Liegenschaften hinsichtlich der

Darüber hinaus sieht das Entschädigungsfondsgesetz auch vor, dass jüdische Gemeinschaftsorganisationen Anträge auf bewegliche körperliche Sachen, insbesondere kulturelle oder religiöse Gegenstände, stellen können. Für die Entscheidung über Anträge dieser Art wurde eine Schiedsinstanz eingerichtet.

Die Naturalrestitution ist nur für den Bundesbereich gültig. Vermögen im Eigentum von Ländern oder Gemeinden ist daher zunächst vom Gesetz nicht erfasst. Es wurde jedoch im Entschädigungsfonds die Möglichkeit eines „opting-in“ für Länder und Gemeinden eröffnet. Außer dem Land Tirol haben alle anderen Länder somit auch Wien dieses „opting-in“ wahrgenommen. Im Sinne des opting-in beschloss der Wiener Gemeinderat am 27. Juni 2001 unter anderem den Allgemeinen Entschädigungsfonds mit USD 35.000.000 zu dotieren, und die Prüfung von Anträgen auf Naturalrestitution von öffentlichem Vermögen der Stadt Wien der gem. § 38 Entschädigungsfondsgesetz vorgesehene Schiedsinstanz unter sinngemäßer Anwendung der einschlägigen Bestimmungen des Entschädigungsfondsgesetzes zu überlassen.

### **6. Der Torahmantel der Familie B. – Teil 3**

Die Nichtrückgabe des Torahmantels der Familie B. wurde ja unter anderem damit begründet, dass der Thormantel ja gar nicht im Eigentum der Familie war. Der Mantel wurde gespendet und war daher zum Zeitpunkt der Entziehung im Eigentum des Bethausvereines, einem jüdischen Verein. Der Torahmantel befindet sich heute – also auch am Stichtag 17. Jänner 2001 - im Eigentum der Stadt Wien. Nun bot die Regelung der Naturalrestitution im Entschädigungsfonds, der sich die Stadt Wien unterworfen hat, die Möglichkeit einen Antrag zu stellen. Wie schrieb die Familie B: „We arrived in the USA in 1938, and founded a synagogue, school and community center with the old Vienna traditions and titles.“ Das heißt, es wurde eine jüdische Gemeinschaftsorganisation gegründet. Der Antrag auf Rückstellung des Torahmantels wurde im Jänner 2004 von den Vertretern der jüdischen Gemeinschaftsorganisation eingebracht. Eine Entscheidung der Schiedsinstanz liegt bis dato nicht vor. Genaugenommen hat die Schiedsinstanz über einen Antrag innerhalb von 6 Monaten nach dessen Einlangen beim Fonds zu befinden. Doch hat

---

Frage, ob sie zwischen dem 12. März 1938 und dem 9. Mai 1945 ihren ursprünglichen Eigentümern und Eigentümerinnen entzogen wurden bzw. nach 1945 Gegenstand von Restitutionsanträgen oder -verfahren waren.

die Schiedsinstanz dies in ihrer Geschäftsordnung etwas anders definiert. Die Frist beginnt erst dann zu laufen<sup>31</sup>, sobald „das Begehren so präzisiert ist, dass die Schiedsinstanz eine Entscheidung in der Sache treffen kann.“ Und was präzisiert ist, definiert die Schiedsinstanz.

## 7. Resümee

Und selbst wenn es eine Entscheidung geben würde. Die Auszahlung aus dem Entschädigungsfonds oder die Rückstellung von Liegenschaften oder „jüdischem Gemeinschaftseigentum“, die sich im Eigentum des Bundes oder jener Länder und Gemeinden befanden, die sich diesem Teil des Entschädigungsfonds unterworfen haben, sind an die so genannte *Rechtssicherheit* gebunden. *Rechtssicherheit* meint die Zurückziehung bzw. Abweisung der in den USA gegen Österreich bzw. heimische Betriebe bis zum 17. Jänner 2001 eingebrachten Klagen, das sind zwei Sammelklagen. Und die Republik Österreich will nun sicher sein vor den Ansprüchen der Überlebenden oder der Nachkommen der Ermordeten. Sie erlaubt eine Auszahlung erst dann, wenn *Rechtssicherheit* gegeben ist - ein Umstand, den es in einem so wie der USA organisierten Rechtsstaat nicht geben kann. Im Washingtoner Abkommen wurde vereinbart, dass die US-Administration ein so genanntes Statement of Interest verfasst, das den US-Gerichten vorzulegen ist. In diesem werden die Gerichte gebeten, entsprechende Klagen abzuweisen. Ob sie dies tun, ist derzeit nicht absehbar. Und selbstverständlich können zum Beispiel in den USA immer wieder neue Klagen gegen Österreich oder österreichische Unternehmen eingebracht werden. Diese sind dann zwar nicht mehr für die Frage der *Rechtssicherheit* und daher die Auszahlung der Mittel aus dem Entschädigungsfonds oder die Rückstellung des Torahmantels relevant, aber wie sie entschieden werden, kann nicht gesagt werden.

Ziel all dieser Maßnahmen aus Sicht der Republik und auch der Länder und Gemeinden ist zum wiederholten Male eine endgültige Abgeltung von Verlusten und Schäden, die aus oder im Zusammenhang mit Ereignissen auf dem Gebiet der heutigen Republik Österreich während der Zeit des Nationalsozialismus entstanden sind. Ein Vorhaben, das zwar kontinuierlich seit 1945 verfolgt wurde, allerdings nicht zuletzt auf

---

<sup>31</sup> Geschäfts- und Verfahrensordnung. Beschlossen am 11. April 2002, Veröffentlicht in der „Wiener Zeitung“ am 23. August 2002, § 16, Abs 2; auch auf der homepage <http://www.nationalfonds.org/aef/deutsch/index.htm> zu finden.

Grund unzulänglicher Maßnahmen bis heute nicht erreicht werden konnte. Viele der strukturellen Mängel dieser Maßnahmen hängen mit dem Missbrauch der „Opferthese“ zusammen, die sich an zahlreichen Stellen als Hindernis von Rückstellungen und Entschädigungen erwies.

Die Mehrheit der staatlichen Funktionäre hat zwar ab den 80er Jahren den Wechsel von der Beanspruchung der Opferrolle zum Bekenntnis der Mittäterschaft vollzogen. Bei den Rückstellungen und Entschädigungen allerdings fand ein entsprechender Wechsel leider bis dato nicht statt, ja konnte in bestimmten Bereichen gewissermaßen nicht stattfinden, würde das doch letztendlich bedeuten, dass die Mittäterschaft, nicht nur rhetorisch sondern auch rechtlich anerkannt werden würde. Da die Republik Österreich zwischen 1938 und 1954 nicht existierte, können ihr die Untaten nicht zugerechnet werden, ist die Republik Österreich nicht verantwortlich. Damit kann kein Rechtsanspruch auf Entschädigung gegen die Republik bestehen, lediglich auf Rückstellung dessen, was vorhanden war, und alle Zahlungen bleiben freiwillig, lautet die verquere aber gültige Argumentation. Nach wie vor fehlt den „Opfern die staatliche Hand, die sie durch das Dickicht des Rückstellungsrechts mit seinen Fallen und Lücken“<sup>32</sup> führt, denn das Dickicht wurde kaum beseitigt, und die staatliche Hand wird letztendlich nach wie vor gegen die Überlebenden und die Nachkommen erhoben. Auch wenn viele Beteiligte an dem Zustandekommen von Entschädigungsmaßnahmen echtes Interesse an der Entschädigung haben, und Vieles dazu tun, dass sie auch erfolgt: Das Ergebnis ist nicht nur unbefriedigend sondern führt verständlicherweise zur Verärgerung bei den Überlebenden und den Nachkommen. Die ambivalente Haltung gegenüber den Überlebenden, die zwischen Verfahrensgegnerschaft, freundlichem Bedauern, schlechtem Gewissen und schnoddriger Gleichgültigkeit schwankt, trägt nicht unbedingt zur Verbesserung der Situation bei.

Was für die Antragsteller beim Entschädigungsfonds bleibt, ist das Warten auf *Rechtssicherheit*: Die Republik Österreich will Sicherheit vor den Überlebenden und den Nachkommen. Familie A.-B. will einen Torahmantel.

---

<sup>32</sup> Schlussbericht, S. 456

Mag. Eva Blimlinger  
Universität für angewandte Kunst  
Oskar Kokoschka-Platz 2  
A-1010 Wien  
T:+43/1/71133-2778  
F:+43/1/71133-2776  
Eva.blimlinger@uni-ak.ac.at